

Thüringer Landtag

7. Wahlperiode

Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

58. Sitzung am 16. März 2023

Ergebnisprotokoll

(zugleich Beschlussprotokoll)

des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung: 12.54 Uhr

Ende der Sitzung: 13.22 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****Punkt 1 der Tagesordnung:**

Beitritt Thüringens zur Stiftung „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ abgeschlossen
S. 4 bis 7

Unterrichtung der Landesregierung gemäß Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 Abs. 1 GO **Unterrichtung erfolgt**
S. 4 bis 5

– Vorlage 7/4908 –

dazu: – Vorlagen 7/4916/4921 –

beraten und mit Stellungnahme zur Kenntnis genommen (vgl. Drucksache 7/7565)

Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO

S. 7

Sitzungsteilnehmer/-innen:**Abgeordnete:**

Dr. Klisch	SPD, Vorsitzende
Eger	DIE LINKE
Güngör	DIE LINKE
Plötner	DIE LINKE
Stange	DIE LINKE
Herrgott	CDU*
Meißner	CDU
Zippel	CDU
Herold	AfD
Dr. Lauerwald	AfD
Möller	SPD**
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Baum	Gruppe der FDP*

* in Vertretung

** Teilnahme gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz GO

Regierungsvertreter/-innen:

Feierabend	Staatssekretärin im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Brockhoff	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Hecke	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Kirschbaum	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Willkomm-Dölle	Staatskanzlei

Mitarbeiter/-innen bei Fraktion/Gruppe:

Kreke	Fraktion DIE LINKE
Hansen	Fraktion DIE LINKE
Schäller	Fraktion der CDU
Glitz	Fraktion der SPD
Janicke	Praktikantin bei der Fraktion der SPD
Sondermann	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Simon	Parl. Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Forelle	Juristischer Dienst; Ausschussdienst
Brose	Plenar- und Ausschussprotokollierung

Punkt 1 der Tagesordnung:**Beitritt Thüringens zur Stiftung „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“**

Unterrichtung der Landesregierung gemäß Art. 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 Abs. 1 GO

– Vorlage 7/4908 –

dazu: – Vorlagen 7/4916/4921 –

Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO

Auf entsprechende Anmerkung und Bitte von **Vors. Abg. Dr. Klisch** erinnerte **Staatssekretärin Feierabend** zunächst daran, dass Ministerin Werner bereits in der 57. Sitzung des AfSAGG berichtet und das Kabinett am 07.03.2023 den Beitritt des Freistaats Thüringen zur Stiftung „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ (nachfolgend Stiftung Härtefallfonds) beschlossen habe. Die entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sei geschlossen worden. Dem Beschluss des Kabinetts sei ein mehrjähriger und breit angelegter Dialogprozess vorausgegangen, den sie selbst jahrelang begleitet und der vor allem zwischen dem BMAS und den Ländern stattgefunden habe. Im Ergebnis seien durch das BMAS Eckpunkte für einen Härtefallfonds vorgelegt worden, in die sowohl die Fälle aus der Rentenüberleitung einbezogen worden seien als auch als Reaktion auf einen Beschluss des Bundesrats, der u. a. auf Initiative von Thüringen zurückgehe, dass weitere Gruppen, die jüdischen Kontingentflüchtlinge sowie die Spätaussiedler, einzubeziehen seien.

Der Haushaltsausschuss des Bundestags habe am 10.11.2022 beschlossen, die im Bundeshaushalt 2022 bereitgestellten Mittel in Höhe von 500 Mio. Euro der Zuweisung des Bundes zur Errichtung eines Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer zu entsperren. Am 18.11.2022 habe das Bundeskabinett sodann die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung beschlossen und den Auszahlanteil des Bundes auf 2.500 Euro pro berechnete Person festgelegt. Die Stiftung solle ihren Zweck innerhalb von drei Jahren verwirklichen. Sie sei mittlerweile errichtet worden. Träger sei das BMAS.

Die Leistung aus dem Härtefallfonds werde nur auf Antrag gezahlt, der bis zum 30.09.2023 zu stellen sei. Die Antragsformulare sowie Informationsblätter lägen seit Mitte Januar vor und seien bspw. online auf der Seite des BMAS abrufbar, könnten aber auch bei der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds in Bochum angefordert werden. Dort stünden auch Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Härtefallfonds unter einer kostenlosen Telefonnummer für Beratungen und Nachfragen zur Verfügung. Das TMASGFF bereite im Übrigen eine mediale Information vor.

Im Rahmen einer Öffnungsklausel hätten die Länder die Möglichkeit, der Stiftung bis zum 31.03.2023 beizutreten, wenn sie ihren Anteil für die pauschale Einmalzahlung für die von ihnen mitzufinanzierenden zwei bzw. drei betroffenen Gruppen einbrächten. In den Ländern, die der Stiftung beiträten, falle die Einmalzahlung für die Berechtigten mit 5.000 Euro entsprechend höher aus.

Weil Thüringen bis zuletzt versucht habe, den Bund zu einer Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten zu drängen, habe im Landeshaushalt 2023 dafür noch keine Vorsorge getroffen werden können. Dies werde erst mit dem Haushalt 2024 möglich sein. Ob der Bundesanteil in Höhe von 2.500 Euro und der jeweilige Landesanteil in gleicher Höhe in einer Summe von der Geschäftsstelle der Stiftung ausgezahlt werden könne oder der Landesanteil erst 2024 ausgezahlt werde, sei zwischen Land und Bund noch zu klären. Eine Nachfrage beim BMAS habe ergeben, dass die Stiftung bereit sei, entsprechend zu zahlen. Es erfolgten zwei Auszahlungen, weil die Stiftung natürlich nicht in Vorleistung für das Land gehen werde. Das sei mit dem BMAS abgesprochen und heutiger Stand.

Sie erinnere daran, dass Menschen seit mehr als 30 Jahren um Anerkennung ihrer in der DDR erworbenen Rentenansprüche kämpften und im Zuge der Rentenüberleitung Ost Sachlagen nicht adäquat überführt worden seien. Es sei zu Nichtanerkennungen, Kürzungen und Streichungen gekommen.

Die drei berechtigten Gruppen ließen entsprechende Beantragungen in Thüringen vermuten: Aus dem Kreis der Berufs- und Personengruppen der Rentenüberleitung könnten zwischen 8.150 und 11.410 Personen einen Antrag stellen. Bei der Gruppe der jüdischen Zuwanderer könne von etwa 1.826 Berechtigten ausgegangen werden. Bei den Spätaussiedlern seien es – Bezugsjahr 2021 – 720 Personen.

Bei mindestens 17 Personen- und Berufsgruppen bestünden verschiedene Überführungslücken und nicht übertragene Ansprüche von Sachverhalten weiter. Die entsprechenden Menschen könnten an dieser Abmilderung teilhaben, auch in Thüringen. Die letzte Entscheidung obliege allerdings dem Haushaltsgesetzgeber.

Abg. Meißner erkundigte sich nach den finanziellen Auswirkungen des Beitritts zur Stiftung Härtefallfonds für Thüringen und fragte, welche Auswirkungen ein entsprechender Haushaltsbeschluss hätte, ob Thüringen noch die Möglichkeit hätte, sich aus der Stiftung Härtefallfonds zurückzuziehen, und welche Konsequenzen es mit sich brächte, wenn die finanziellen Mittel im Haushalt nicht eingestellt würden.

Staatssekretärin Feierabend teilte mit, dass man die derzeit errechnete Summe in Höhe von 35 Mio. Euro anmelden werde. In Rede gestanden hätten noch entsprechende Mehrkosten, die aus der zweiten Auszahlung entstünden. Mit Stand von heute sei mitgeteilt worden, dass diese nicht zum Tragen kämen.

Mit dem BMAS solle noch über die Minimierung der Mehrkosten, die aus der Doppelzahlung resultierten, entsprechend verhandelt werden. Bislang liege dazu noch nichts Schriftliches vor. Könnten die Mittel im Haushalt nicht abgebildet werden, erhielten die Personen lediglich den ersten Teil, also die Bundeszahlung in Höhe von 2.500 Euro, aber nicht den Landesanteil von ebenfalls 2.500 Euro.

Auf entsprechende Frage von **Abg. Meißner** zum Antragsverfahren antwortete **Staatssekretärin Feierabend** unter Hinweis auf die zuvor genannte Frist, es sei nur eine Antragstellung vorgesehen.

Vors. Abg. Dr. Klisch merkte an, dass man die Unterrichtung zur Kenntnis nehmen, aber die Kenntnisnahme durch eine kurze Stellungnahme erweitern könne.

Sie verlas den Formulierungsvorschlag der Landtagsverwaltung: „Der Ausschuss nimmt Kenntnis von der Absicht der Landesregierung, der Stiftung des Bundes „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ beizutreten. Er bittet die Landesregierung, die notwendigen Mittel bei der Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2024 zu berücksichtigen.“

Nachdem **Abg. Meißner** äußerte, den zweiten Satz nicht mitzutragen, und **Abg. Stange** dem widersprach, pflichtete **Abg. Zippel** Abg. Meißner bei. Daraufhin lehnte der Ausschuss die Formulierung, dass der Ausschuss die Landesregierung bitte, die notwendigen Mittel bei der Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2024 zu berücksichtigen, bei Stimmengleichheit ab.

Der Ausschuss nahm die Unterrichtung der Landesregierung und deren Absicht, der Stiftung des Bundes „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ beizutreten, einstimmig zur Kenntnis (vgl. Drucksache 7/7565).

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.